

Auskunftspflicht über wirtschaftliche Lage

In loser Folge erklärt Fachanwältin Marie-Luise Merschky Begriffe aus dem Familienrecht. Heute: Auskunftsanspruch beim Unterhalt. Grundsätzlich ist der Unterhaltsschuldner gegenüber dem Unterhaltsgläubiger

zur Auskunft über sein Einkommen verpflichtet. Der Auskunftsanspruch im Unterhaltsrecht soll dem Unterhaltsgläubiger die



Marie-Luise Merschky

Möglichkeit geben, sich die nötigen Kenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsschuldners zu verschaffen, damit er seinen Unterhaltsanspruch berechnen und im gerichtlichen Verfahren einen entsprechend bezifferten Klageantrag stellen kann. Es genügt, dass die verlangte Auskunft für die Bemessung des Unterhaltsanspruches maßgeblich sein kann.

Über Einkommen und Vermögen ist eine systematische konkrete Aufstellung vorzulegen. Sie muss so beschaffen sein, dass sie dem Berechtigten ohne übermäßigen

Arbeitsaufwand die Berechnung des Unterhaltsanspruches ermöglicht. Bei Lohn- und Gehaltsempfängern sind also anzugeben das gesamte Bruttoeinkommen, nach Monaten getrennt, Art und Höhe aller Abzüge gesetzlicher Art und das sich daraus ergebende Nettoeinkommen. Hier werden in der Regel die einzelnen Gehaltsbescheinigungen vorgelegt. Selbstständige sind gehalten, Einnahmen und Ausgaben geordnet zusammenzustellen und einen eventuellen Einnahmeüberschuss auszuweisen. Ausgabeposten sind so genau darzustellen, dass der Berechtigte imstande ist, deren unterhaltsrechtliche Relevanz nachzuprüfen. Die Aufzählung einzelner Kostenarten ist nicht ausreichend.

Der Zeitraum, auf den sich die Auskunft zu erstrecken hat, umfasst bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und Kapitalvermögen regelmäßig drei Jahre, ansonsten ein Jahr. Alle zwei Jahre kann erneut Auskunft verlangt werden. Vor Ablauf der Zwei-Jahresfrist jedoch nur dann, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der zur Auskunft Verpflichtete später wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.